

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 24

**zum Entwurf eines Grossrats-
beschlusses über die Geneh-
migung der Abrechnung über
die Änderung der Kantons-
strasse K 65a im Abschnitt
Oberhofen (exkl.)–Kirche
(exkl.), Gemeinde Inwil**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Abrechnung über die Änderung der Kantsonsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), Gemeinde Inwil, zu genehmigen. Der Grosse Rat stimmte dem Projekt mit Dekret vom 15. März 2004 zu und bewilligte dafür einen Sonderkredit von 3,8 Millionen Franken. Die Arbeiten werden mit Kosten von Fr. 3 631 921.20 abgeschlossen. In den Kosten sind geschätzte 35 000 Franken für Leistungen enthalten, welche voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Zusammenhang mit der Grundbuchbereinigung und für Mutationen sowie für kleinere Bauarbeiten anfallen werden. Da der Bund insgesamt einen Beitrag von 53 445 Franken an die Gesamtkosten geleistet hat, belaufen sich die Anlagekosten netto auf Fr. 3 578 476.20.

Der Kostenvoranschlag wird um Fr. 168 078.80 unterschritten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Abrechnung über die Änderung der Kantsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.) in der Gemeinde Inwil.

Folgende Arbeiten wurden zwischen September 2005 und Oktober 2006 auf dem 625 m langen Strassenabschnitt ausgeführt:

- a. Strassenbau
 - Erstellung eines Rad-/Gehwegs von Oberhofen bis zum Pannerhof,
 - Oberbausanierung der Fahrbahn und des südseitigen Trottoirs,
 - Belagserneuerung mit Einbau eines «lärmarmen» Deckbelags,
 - Sanierung der Strassenbeleuchtung,
 - Sanierung und Ergänzung der Strassenentwässerungsanlagen,
 - Sanierung der Durchlässe des Schwinibachs und des Eibelerbachs,
 - Bau von zwei Mittelinseln und von Bushaltestellen, Neubau Strassenstützkörper beim Pannerhof, Anpassungsarbeiten, Verlegung Zufahrten;
- b. Bauliche Umsetzung des Strassensanierungsprogramms (Lärmschutz)
 - Einbau von Schallschutzfenstern bei 6 Gebäuden (Pflichteinbau),
 - Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei 13 Gebäuden,
 - Einbau eines «lärmarmen» Deckbelags im Abschnitt Oberhofen bis Kirche.

I. Kredit

Am 2. Dezember 2003 verabschiedeten wir die Botschaft zum Dekretsentwurf zuhänden Ihres Rates und bewilligten das Bauvorhaben nach dem Strassengesetz. Am 15. März 2004 stimmte Ihr Rat dem Projekt zu und bewilligte dafür einen Sonderkredit von 3,8 Millionen Franken (Preisstand 1. November 2003).

II. Baukosten

Die Bauarbeiten für die Änderung der Kantsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), Gemeinde Inwil, sind abgeschlossen und abgerechnet. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Kostenvoranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
Strassenbau		
– Erwerb von Grund und Rechten	300 000.—	253 079.05
– Baukosten Strassenbauarbeiten	2 430 000.—	2 820 636.35
– Honorar und Nebenkosten	292 000.—	302 873.95
– Unvorhergesehenes	321 000.—	0.—
– MwSt. 7,6%	247 000.—	
– Teuerung auf Baukosten		39 418.60
– Abschlussarbeiten		35 000.—
Total	3 590 000.—	3 451 007.95
Strassensanierungsprogramm (Lärmschutz)		
– Erstellen Strassensanierungsprogramm	30 000.—	35 666.60
– Mehrkosten «lärmarme» Deckbelag	25 000.—	22 860.—
– Schallschutzfenster	97 000.—	86 538.—
– Honorarkosten, Nebenkosten	25 000.—	27 135.15
– Projektleitung, Diverses	25 000.—	8 713.50
– Unvorhergesehenes	8 000.—	0.—
Total	210 000.—	180 913.25
Gesamtkosten inkl. Honorar und 7,6% MwSt.	3 800 000.—	3 631 921.20

Der Kostenvoranschlag *Strassenbau* konnte dank einer rationellen Bauweise mit phasenweiser Totalsperrung leicht unterschritten werden.

Der Kostenvoranschlag *Strassensanierungsprogramm (Lärmschutz)* wurde unterschritten, obwohl bei 13 Gebäuden gemäss neuer Vollzugspraxis Beiträge an den Schallschutzfenstereinbau geleistet wurden, was Zusatzkosten von 32 000 Franken verursachte. Bei vier Gebäuden konnte jedoch auf den ersatzweisen Einbau von Schallschutzfenstern verzichtet werden, weil sie abgebrochen wurden oder voraussichtlich bald abgebrochen werden. Zudem sind die bundesbeitragsberechtigten Mehrkosten für den «lärmarmen» Deckbelag von 22 860 Franken faktisch in den Baukosten der Strassenbauarbeiten eingeschlossen.

In der Position «Abschlussarbeiten» sind die geschätzten Kosten für Leistungen enthalten, welche voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Zusammenhang mit der Grundbuchbereinigung und für Mutationen sowie für kleinere Bauarbeiten anfallen werden.

III. Beiträge des Bundes

Mit Entscheid vom 9. März 2005 hat das Bundesamt für Strassen an das *Strassensanierungsprogramm (Lärmschutz)* einen Beitragssatz von 28 Prozent zugesichert. Der Bund anerkannte Gesamtprojektkosten von 190 875 Franken als beitragsberechtigt. Darin eingeschlossen sind die erwähnten Projektkosten für den Lärmschutz von Fr. 158 053.25, die beitragsberechtigten Mehrkosten von 22 860 Franken für den lärmarmen Belag sowie Fr. 9961.75 für verwaltungsinterne Aufwendungen. Der Bundesbeitrag beträgt 53 445 Franken (Kostenvoranschlag 57 750 Franken) und ist in den vorstehend genannten Gesamtkosten nicht mitberücksichtigt. Die Schlusszahlung des Bundes ist am 27. März 2007 erfolgt. Die Bundesbeiträge wurden der Strassenrechnung gutgeschrieben.

IV. Finanzierung

Die Aufwendungen für das Bauvorhaben sind in der Investitionsrechnung verbucht und belastet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir empfehlen Ihnen, die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), Gemeinde Inwil, zu genehmigen.

Luzern, 18. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung über die
Änderung der Kantonsstrasse K 65a im Abschnitt
Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), Gemeinde Inwil**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. September 2007,
beschliesst:

1. Die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), Gemeinde Inwil, wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: